

AMTSLEITUNG

SACHBEARBEITER
Ing. Christoph Wiedl

DATUM
22.10.2015

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)
EAP 811/2015

BEILAGE | BEZUG
Beschluss der GV. vom 08.10.2015

BETREFF

V E R O R D N U N G

der Gemeindevertretung der Gemeinde Weißpriach vom 08.10.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes – LGB. 2015, LGBI Nr.78/2015, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Weißpriach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.

- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt: Mindestsatz vom Land: dzt. € 540,- netto
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Garagen
 - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind
 - Heiz- und Technikräume, Lagerräume sowie Schutzräume
 - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
 - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge soweit sie nicht Bestandteil einer Wohnung sind, weiters offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 50 m³ einer Bemessungseinheit entsprechen.
 - Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- | | |
|--|-----------------|
| • Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung | 1,1 Gästebetten |
| ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze |
| Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- | | |
|---|-------------------|
| • Privatzimmervermietung: | 1,1 Gästebett |
| • Bei Heilanzeigen, Kosmetik, Massagen udgl. in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit | 50 m ² |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime | 1,1 Bett |
| • Campingplätze | 1 Stellplatz |
| • Veranstaltungsstätten und –säle | 20 Sitzplätze |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten | 9 Personen |
| • Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 5 Beschäftigte |
| • Öffentliche WC Anlagen | 1 WC bzw. Pissoir |

(8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs. 4 – 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen:

- Abwassermenge 150 l pro Tag oder
- BSB₅ 60 g pro Tag oder
- CSB 120 g pro Tag oder
- N (Stickstoff) 10 g pro Tag oder
- P (Phosphor) 1,8 g pro Tag

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- | | |
|--|---------------------------|
| • Dachflächen Asphalt und Betonflächen | 100 m ² /Punkt |
| • Hof- und Wegflächen mit Hartbelag | 125 m ² /Punkt |

- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m²/Punkt
- Grünflächen 500 m²/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

(2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister:


Peter Bogensperger



Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 22.10.2015

abgenommen am: 11.11.2015

gez. AL. Wiedl



AMTSLEITUNG

SACHBEARBEITER
Ing. Christoph Wiedl

DATUM
22.10.2015

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)
EAP 811/2015

BEILAGE | BEZUG
Beschluss der GV. vom 08.10.2015

BETREFF

KUNDMACHUNG

Hiermit wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Weißpriach mit Beschluss vom 08.10.2015, aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – LGB. 2015, LGBI Nr.78/2015, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, eine **Kanalanschlussgebührenordnung** verordnet hat. Die Kundmachung der o.a. Verordnung erfolgt aufgrund des Umfanges in Form einer öffentlichen Auflage.

In die Verordnung kann während der üblichen Amtszeiten, von 23.10.2015 bis einschließlich 10.11.2015 im Gemeindeamt Weißpriach eingesehen werden.

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister:


Peter Bogensperger



An der Amtstafel

angeschlagen am: 22.10.2015

abgenommen am: 01.12.2015

gez. AL. Wiedl

